

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Kreisverwaltung  
-Jugendamt-

im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

29.06.2022  
42.30

Sonja Hennings  
Tel 0221 809-6276  
Fax 0221 8284-1342  
sonja.hennings@lvr.de

## **Rundschreiben Nr. 42/14/2022**

Auftrag   
Kindeswohl

### **Förderung von Kindertagesbetreuung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz)**

### **Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW vom 27.06.2022 zur Verzinsung bei verspäteter Meldung nach § 4 Abs. 7 DVO KiBiz**

### **Nachmeldungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und für den Landeszuschuss zur Qualifizierung sowie Meldungen von nicht weiterbewilligten Landesmitteln nach § 4 Abs. 7 DVO KiBiz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage sende ich Ihnen einen Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW zum Thema Verzinsung bei verspäteter Meldung gemäß § 4 Abs. 7 DVO KiBiz mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zudem informiere ich Sie im Folgenden zu den Meldepflichten zum 31.07.2022 für das Kindergartenjahr 2021/2022:

### **1. Nachmeldung für Kinder mit (drohender) Behinderung**

#### **Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Landesmittel für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, bei denen die Behinderung bzw. die drohende wesentliche Behinderung von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde und für die zum 15.03.2021 keine Kindpauschale als Kind mit Behinderung beantragt wurde, können wie in den vergangenen Jahren bis zum 31.07. über KiBiz.web nachgemeldet werden.

In Ergänzung zu meinem Rundschreiben Nr. 42/11/2021 weise ich auf Folgendes hin:

Die Gewährung der erhöhten Kindpauschalen für Kinder mit Behinderungen oder für Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, setzt die Anerkennung des Eingliederungshilfebedarfs (Frühförderung bzw. Basisleistung I) voraus.

Die Bewilligung der Basisleistung I geht dem Träger und dem Jugendamt in Kopie zu. Die Frühförderung wird durch Bescheid an die Eltern festgestellt. Als Beleg für den Anspruch der Einrichtung auf die erhöhte Kindpauschale kann z.B. eine freiwillig durch die Eltern (über den Träger) an das Jugendamt weitergereichte Kopie dieses Bescheides geeignet sein.

Die erhöhte Kindpauschale soll ab Beginn des Kindergartenjahres gewährt werden, frühestens jedoch mit Beginn des Betreuungsvertrages. Der Anspruch endet mit Ablauf der Bewilligung. Eine entsprechende Erfassung in den Monatsdaten ist erforderlich.

Bei diesem letzten Meldetermin im Kindergartenjahr sind auch diejenigen Kinder zu berücksichtigen, für die ein Antrag auf Feststellung einer Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung gestellt wurde, der noch nicht beschieden wurde. Ich weise aber darauf hin, dass eine Bewilligung dieser erhöhten Kindpauschalen nur dann erfolgen kann, wenn die Feststellung noch im Kindergartenjahr 2021/2022 stattgefunden hat. Durch die Aufnahme dieser Kinder in die Meldung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass zwischen Feststellung und Kenntnisnahme der Feststellung durch das Jugendamt eine gewisse Zeitspanne (Postweg) besteht.

Das Modul „Meldung KmB“ in KiBiz.web beinhaltet auch die Möglichkeit, eine Nachmeldung für Kinder mit Behinderung in Kindertagespflege vorzunehmen.

## **2. Nachmeldung von Landeszuschüssen zur Qualifizierung nach § 46 KiBiz**

Gemäß § 1 Abs. 4 S. 4 DVO KiBiz können Landeszuschüsse zur Qualifizierung nach § 46 Abs. 2 bis 4 KiBiz ebenfalls zum 31.07.2022 nachgemeldet werden, soweit sie nicht im Antrag zum 15.03.2021 berücksichtigt waren.

Für weitere Hinweise und fachliche Erläuterungen verweise ich auf mein Rundschreiben Nr. 42/03/2021.

### **3. Meldung von nicht weiterbewilligten Landesmitteln nach § 4 Abs. 7 DVO KiBiz**

Gemäß § 4 Abs. 7 DVO KiBiz sind bewilligte und ausgezahlte Landesmittel, die nicht durch Bewilligungen des Jugendamtes gebunden sind, zu den Stichtagen 01.02.2022 und 31.07.2022 zu melden.

Ich verweise hier auf mein Rundschreiben Nr. 42/11/2021 sowie für weitere technische Fragen auf das KiBiz.web-Handbuch und die KiBiz.web-Hotline unter der Rufnummer 0208-778 99 88 0.

### **4. Frist**

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem in § 1 Abs. 4 DVO KiBiz genannten Termin für die Nachmeldungen für Kinder mit Behinderung und den Landeszuschuss zur Qualifizierung um eine Ausschlussfrist handelt. Nachmeldungen nach diesem Termin sind nicht möglich. Bei Angaben, die erst im Rahmen der Endabrechnung gemacht werden, könnte zwar noch die erhöhte Kindpauschale für Kinder mit Behinderungen, aber nicht der Konnexitätsbetrag für Unterdreijährige gewährt werden.

Sollten für Ihren Jugendamtsbezirk eine oder mehrere Meldungen erforderlich sein, sind diese spätestens **am Montag, den 01.08.2022** in KiBiz.web freizugeben. Bitte drucken Sie die Meldung/en nach Freigabe in KiBiz.web aus und schicken Sie mir diese rechtsverbindlich unterschrieben entweder eingescannt per E-Mail oder per Fax zu. Aufgrund der Umstellung auf die elektronische Akte ab dem KGJ 2021/2022 bitte ich auf die zusätzliche Übersendung auf dem Postweg zu verzichten.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpersonen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie